



**Sportverein Solidarität
München e. V.**

Satzung

Errichtung der Satzung in der Mitgliederversammlung am 6. Juli 1968 beschlossen
eingetragen am 6. Dezember 1968 im Vereinsregister des Amtsgerichtes München

Änderung und Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17. Februar 1978
eingetragen am 14. Juli 1978 im Vereinsregister des Amtsgerichtes München

Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20. März 1998
eingetragen am 27. Mai 1998 im Vereinsregister des Amtsgerichtes München

Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. Februar 2006
eingetragen am 25. Juli 2006 im Vereinsregister des Amtsgerichtes München

Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. März 2017
eingetragen am xx.xx.2017 im Vereinsregister des Amtsgerichtes München

Präambel

Der Verein Sportverein Solidarität München e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und fördert das Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder auf staatsbürgerlicher Ebene sowie die Bildung des Menschen zur frei entscheidenden Persönlichkeit.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter, pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Vereinsleben durch.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz und Rassismus.

Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an. (Code der Nationalen Anti-Doping Agentur und World-Anti-Doping-Code.)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Dachorganisation

Der Verein führt den Namen Sportverein Solidarität München e. V.

Er ist Mitglied in der Dachorganisation RKB „Solidarität“ Deutschland 1896 e. V., Sitz in Offenbach am Main, der Landesorganisation Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Bayern e. V. und des Bayerischen Landessportverbandes e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist unter der Nr. 6868 im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck wird erreicht durch regelmäßigen Sportbetrieb, Beteiligung an Meisterschaften im Radsport und andere Sportveranstaltungen. Sinnvolle Freizeitgestaltung durch Versammlungen, Heimabende, Ausfahrten, Film- und Kulturvorträge.
2. Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Allgemeinheit, Pflege der Tradition, Bildung, Förderung und Einflussnahme auf die Erziehung der Jugend.

3. Wahrung und Förderung des Sports in allen seinen Richtungen auf der Grundlage des Amateursports.
4. Bildung und Belehrung in allen Fragen der Kultur in unserer Zeit und in unserem Raum.
5. Zusammenarbeit mit allen für Verkehrserziehung zuständigen Behörden und Organisationen zur Sicherung des Straßenverkehrs.
6. Parteipolitische, rassistische und religiöse Zwecke werden innerhalb des Vereins nicht verfolgt. Der Verein ist zur Neutralität verpflichtet.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche Person, die durch Unterschrift auf dem Aufnahmeschein diese Satzung anerkennt, werden.
2. Bei Minderjährigen muss/müssen der/die gesetzliche/n Vertreter die Aufnahme unterschriftlich bestätigen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Für die Mitgliedschaft erhebt der Verein einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag kann nur von der Hauptversammlung geändert werden.

Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. freiwillige Aufgabe
jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) durch einen eingeschriebenen Brief beim Vorstand kündigen.

2. vereinsschädigendes Verhalten
Vereinsschädigend ist, wer gegen diese Satzung verstößt. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Beitragsrückstand
Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Fälligkeit und wiederholter Mahnung.
4. Auflösung des Vereins
Auflösung oder Aufhebung siehe § 12.
5. Ausschluss
Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann, wenn begründete Tatsachen vorliegen, von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Antragsteller und der Auszuschließende sind zur Mitgliederversammlung per Einschreiben zu laden. Der Ausschluss erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung diesen Antrag befürworten. Ist einer der Geladenen nicht erschienen, so kann in Abwesenheit beschlossen werden.
6. Ableben

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 14 Jahre hat das Recht zur satzungsmäßigen Ausübung des Stimmrechtes. Jugendlichen unter 14 Jahren steht das Stimmrecht nur in Jugendfragen zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Einrichtungen die der Pflege des Sportes und der Jugendpflege dienen teilzunehmen.
3. Während der Dauer eines Ausschlussverfahren oder Beitragsrückstandes ruhen alle Rechte.

§ 5

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss
4. die Mitgliederversammlung

§ 6

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt die Berichte der Vorstandschaft entgegen und entscheidet über vorliegende Anträge.

2. Zur Hauptversammlung muss jedes Mitglied spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung geladen werden.
3. Die Hauptversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. In der Hauptversammlung mit Neuwahlen sind der Vorstand und der Vereinsausschuss zu wählen. Bei Wahlen wird die absolute Mehrheit benötigt.
5. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll wird an alle anwesenden Mitglieder innerhalb von 4 Monaten verschickt.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 7

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) die/der Vorsitzende
 - b) bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende
 - c) die/der Schatzmeister(in)
2. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und die Verwaltung verantwortlich. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) Mitglieder des Vorstandes
 - b) Schriftführer(in)
 - c) Jugendleiter(in)
 - d) Sportleiter(in)
 - e) Gleichstellungsbeauftragte/r
 - f) Beisitzer(innen)
 - g) 2 Revisoren und ein Ersatz – ohne Stimmrecht im Vereinsausschuss
2. Der Vereinsausschuss wird von der Hauptversammlung gewählt. Seine Amtszeit ist gleich der des Vorstandes.
3. Jugendleiter(in)
Sie/Er wird von der Jugend in einer eigenen Jugendversammlung gewählt und muss von der Hauptversammlung bestätigt werden. Siehe § 10
4. Revisoren
Den Revisoren obliegt die regelmäßige und außerordentliche Revision der Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins. Die Revisoren haben bei Abstimmung des Vorstandes kein Stimmrecht. Revisoren dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein. Die Revisoren bestimmen aus ihrer Mitte den Revisionsvorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung zwischen Haupt- oder außerordentlichen Hauptversammlungen, Wahlen zu den Organen nach §§ 7 und 8 können in ihr nicht vorgenommen werden.
2. Sie nimmt zwischenzeitlich die Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Vereinsausschusses entgegen.

§ 10 Vereinsjugend

1. Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Ziffer sind Personen unter 27 Jahre.
2. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 11
Rechtsverhältnisse

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Der Verein haftet bei Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen.

§ 12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Hauptversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das verbleibende Vermögen der Bundesorganisation RKB Solidarität Deutschland 1896 e. V. zugeführt werden, sofern dieser zum gegebenen Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit nachweisen kann.

Ist dies nicht der Fall, verfällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Förderung des Sportes. Dies gilt dann nicht, wenn sich der Verein einem anderen Verein oder Verband unter Wahrung seiner Sparteigenheiten und seines Zwecks anschließt.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde bei der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 10. März 2017 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft und ist für alle Mitglieder des Sportvereins Solidarität München e.V. verbindlich.

Sie hebt alle früheren und anders lautenden Satzungen auf.

München, 10. März 2017

Sportverein Solidarität München e. V.

genehmigt am xx.xx.2017 durch das Vereinsregister des Amtsgerichtes München